

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 2 / 2010

Erscheinungstag: 15. Januar 2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 6
2. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath am 05.03.2010 S. 9

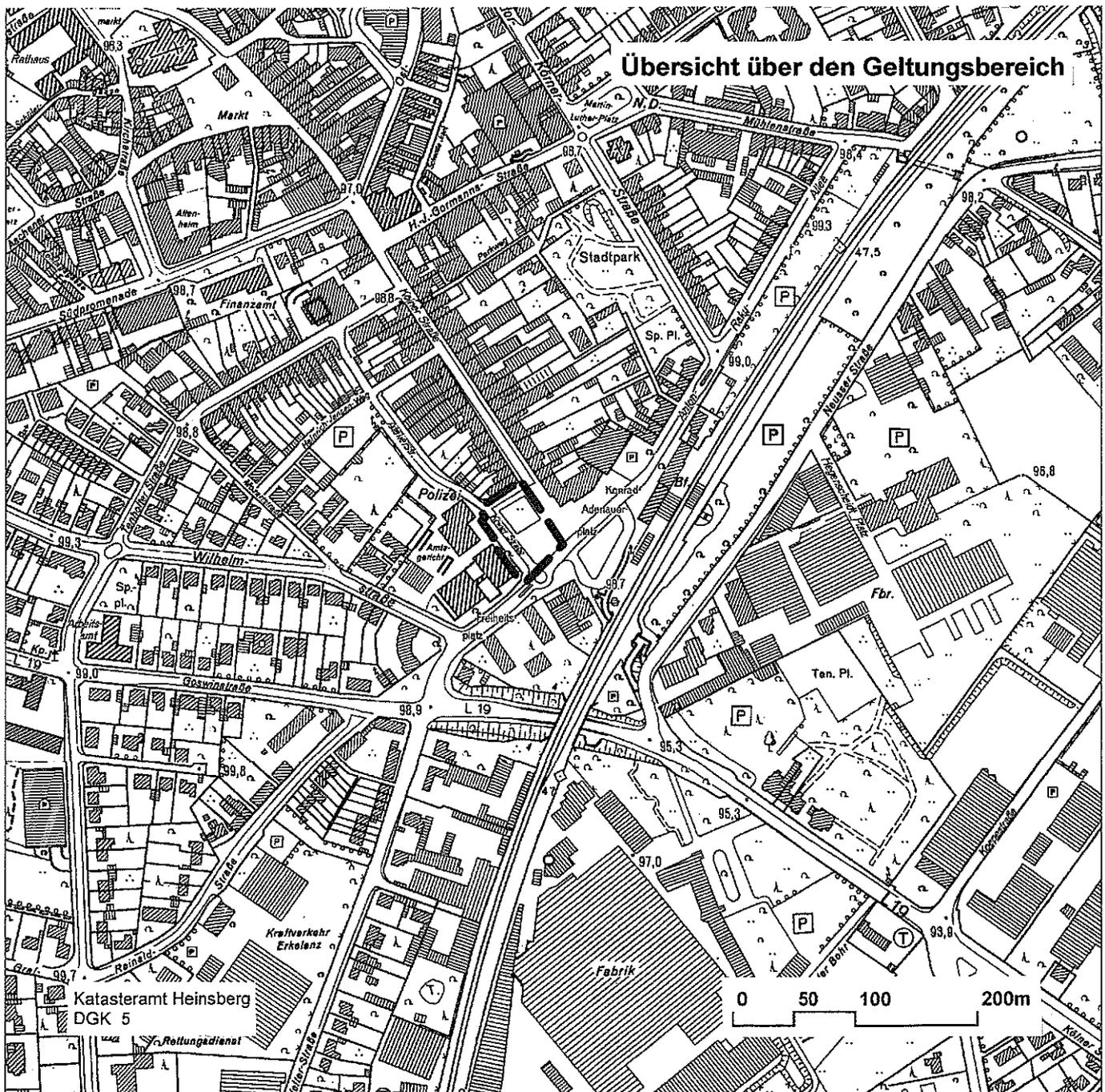
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A
„Amtsgericht“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

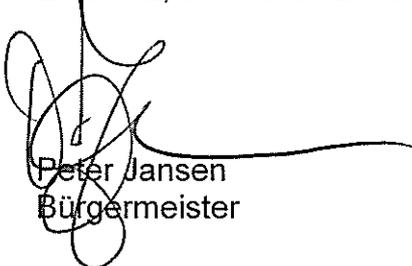
Sollten durch die Festsetzungen der vorstehenden Bebauungsplanänderung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.01.2010



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 19 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

**Freitag, dem 05. März 2010 Beginn: 20.00 Uhr
in der Gaststätte Meurer in Granterath**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05. März 2009
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2008/2009 und Beschlussfassung über die auszuzahlende Jagdpachtvergütung
7. a) Beratung und Beschlussfassung über die Rücknahme des Versammlungsbeschlusses vom 07.03.2008, Punkt 10 zur vorzeitigen Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 26.03.2001 für die Zeit vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2019.
b) Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung ab dem 01.04.2011, mit Verzicht auf Anrecht auf Wildschaden.
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Verschiedenes

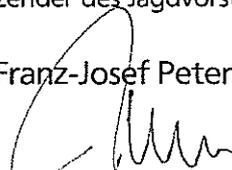
Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

gez. F. Haupts

Vorsitzender des Jagdvorstandes

i.A. Franz-Josef Peters



- Geschäftsführer -